



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$  S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$  S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

## Redaktioneller Teil.

### Die Kündigung des deutsch-italienischen Sonderliterarvertrages von 1907.

Von Prof. Dr. Ernst Röhliberger Bern.

Die auf den 23. April 1917 in Wirksamkeit tretende, ein Jahr vorher durch Vermittlung der schweizerischen Bundesregierung an Deutschland notifizierte Kündigung der am 9. November 1907 zwischen Deutschland und Italien abgeschlossenen »Übereinkunft betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien« soll nach Ansicht vieler einen kriegerischen Beigeschmack haben. Allein sie ist nur die unumstößliche Folge einer langen, weit vor den Krieg reichenden Reihe von Tatsachen, der vorläufige Abschluß einer schon seit vielen Jahren entstandenen Bewegung. Sie als Kriegsmaßregel zu betrachten, ist ganz einfach Bluff; eine solche Auffassung ist für Naive berechnet. Die wahren Leidtragenden sind übrigens sonderbarerweise nicht einmal die direkt Betroffenen; sie sind in einem ganz andern Lager zu suchen, was den Zusammenhang mit den Kriegsereignissen noch schärfer ausschaltet. Diese Anschauungen haben wir zu beweisen.

Der deutsch-italienische Sondervertrag vom 9. November 1907 war der dritte der von Deutschland im Jahre 1907 geschlossenen Abmachungen (deutsch-französischer Vertrag vom 8. Februar, deutsch-belgischer Vertrag vom 16. Oktober), die zum ausgesprochenen Zwecke hatten, einmal in Befolgung eines »Wunsches« der Pariser Revisionskonferenz von 1896 mit den veralteten Bestimmungen der drei früheren Sonderverträge aus den Jahren 1883 und 1884 aufzuräumen und neben der Berner Konvention nur noch die fortschrittlicheren Bestimmungen festzuhalten, sodann zum voraus einige wichtige Reformen auf urheberrechtlichem Gebiete unter Ländern der Berner Union zu verwirklichen, um sie auf der damals in Aussicht stehenden Berliner Revisionskonferenz von 1908 leichter durchbringen zu können. Die ganze Anlage dieses Planes war eine kunst- und erfolgreiche.

Von den in dem Sonderabkommen niedergelegten Errungenschaften wurden denn auch auf dieser Konferenz folgende der revidierten Berner Übereinkunft einverleibt: der allgemein verbindliche Schutz der Photographien nach Maßgabe der Landesgesetze, die Voslösung des Urheberrechtsschutzes von der Erfüllung jeder Förmlichkeit, die volle Anerkennung des Übersetzungsrechts ohne Benutzungsfrist und die Abschaffung des Vorbehalts hinsichtlich des Ausführungsrechts an musikalischen Werken. Die Berliner Konferenz ordnete auch die Frage der sogenannten rückwirkenden Kraft der Berner Konvention oder besser gesagt der Einbeziehung früher erschienener Werke in den neuen Schutzbereich der Berner Konvention selbständig, insbesondere was das erweiterte Übersetzungsrecht anbelangt; sie ließ aber hierbei die Befugnisse der Verbandsstaaten zur Regelung gerade dieser Materie auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Sonderabkommen unberührt.

Somit hätten mit der Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft die Abkommen von 1907 eigentlich wieder beseitigt werden können, weil sie ihren Zweck erfüllt hatten, wenn überall

die Voraussetzung eines vorbehaltlosen Vollzugs dieser Gesamtübereinkunft von 1908 eingetroffen wäre.

Als Bestimmungen, die innerhin noch hätten beibehalten werden dürfen, wenn man der eingetretenen Doppelspurigkeit zwischen Verbandsabkommen und Sonderabkommen ein Ende hätte bereiten wollen, wären nur übriggeblieben: einmal die zwischenstaatlichen Vorschriften betreffend rückwirkende Ausübung des besser geschützten Übersetzungs- und Ausführungsrechts, sodann die Meistbegünstigungsklausel, die, unter Verzicht auf besondere diplomatische Sanktion, die künftig einem Dritten zugebilligten Vorteile ohne weiteres, also ohne Gegenleistung, dem Partner auch zusichern sollte, und endlich laut deutsch-italienischem Vertrage die Einräumung des Präventivschutzes gegen beabsichtigte öffentliche Darstellung oder Aufführung eines geschützten Bühnenwerkes oder Werkes der Tonkunst in Italien nach Erfüllung der für einen solchen Schutz nach dem System der vorgängigen Ermächtigung geforderten besonderen italienischen Förmlichkeiten.

Zieht man nun nach diesen Prämissen das Fazit der Aufhebung des Sonderabkommens von 1907, so bedeutet dies folgendes:

- Wegfall des letzterwähnten Präventivschutzes, der jedoch von Deutschen wegen der Umständlichkeit der daran geknüpften Bedingungen unseres Wissens wenig nachgesucht wurde. Wir haben ihm in unserer Monographie über »Die Sonderliterarverträge des Deutschen Reiches«<sup>\*)</sup> ein eingehendes Studium gewidmet (S. 75—88) und dabei betont, daß auch, wenn der Deutsche auf ein Vorgehen gegen bloß beabsichtigte Aufführungen verzichte, somit diesen Präventivschutz nicht anrufe, er gegen die erfolgte unerlaubte Aufführung (le rappresentazioni fatte in spreto dei diritti, Rosmini S. 414) immer noch auf Grund des italienischen Gesetzes geschützt bleibe.
- Wegfall der Meistbegünstigungsklausel, wobei zu betonen ist, daß die Meistbegünstigung auf dem außerordentlich feinzelligen Gebiet des Urheberrechts der Wirkung einer starken Dosis Arznei vergleichbar ist und oft recht störend auftritt, daß aber andererseits in manchen Punkten eine Wirkung überhaupt nur schwer festgestellt werden kann.
- Verlust der Position der unbedingten Anerkennung des Übersetzungsrechts. Italien hat nämlich bei der Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft, die endlich auf den 23. Dezember 1914 erfolgte, den Vorbehalt gemacht, daß es in den Beziehungen zu den andern Mächten nicht den neuen Art. 8 der revidierten Konvention (volles Übersetzungsrecht), sondern nur den Art. 5 der Berner Konvention von 1886, wie er durch die Pariser Zusatzakte von 1896 abgeändert wurde, anzuwenden gedenke, d. h. die Gleichstellung des Übersetzungs- mit dem Vervielfältigungsrecht davon abhängig mache, daß innerhalb der ersten zehn Jahre nach Erscheinen des Originalwerkes eine Übersetzung in die betreffende Sprache, für die Schutz nachgesucht werde, auf Unionsgebiet erscheine.

<sup>\*)</sup> Bern, A. Franke, 1909.